

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 19. Juni 2013

Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (Umsetzung der Motion Frick 10.3747. Erweiterung des Ordnungsbussensystems zur Entlastung der Strafbehörden und der Bürgerinnen und Bürger); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2013 wurden die Kantone und weitere interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Vorentwurf wird beabsichtigt, das aus dem Jahr 1970 stammende Ordnungsbussengesetz total zu revidieren und es in seinem Anwendungsbereich erheblich auszuweiten. Wir begrüßen die vorgeschlagene Totalrevision, die sich weitgehend an den bewährten bisherigen Regeln orientiert.

2. Anwendungsbereich des Ordnungsbussenverfahrens

2.1 Allgemeines

Der Vorentwurf schlägt vor, den Anwendungsbereich über das Strassenverkehrsrecht hinaus auszuweiten. Wir begrüssen grundsätzlich die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Ordnungsbussenverfahrens. Trotz der Ausweitung gehen wir jedoch nicht davon aus, dass die Strafverfolgungsbehörden in erheblichem Mass von Strafverfahren entlastet werden. Erstens sind die Fallzahlen der neu erfassten Strafbestimmungen eher klein. Zweitens ist das Ordnungsbussenverfahren richtigerweise nur zulässig, wenn die Übertretung von einem Polizisten direkt festgestellt wurde, was zur Folge hat, dass ein erheblicher Anteil der Übertretungen mangels direkter Feststellung weiterhin im ordentlichen Verfahren zu behandeln sein wird. Drittens dürfte die Einsicht des Täters in das Fehlverhalten in den neu erfassten Bereichen nicht so hoch sein, wie es heute im Strassenverkehr der Fall ist. Gleichwohl rechtfertigt es sich im Interesse des Betroffenen, die direkt festgestellten und vom Betroffenen akzeptierten Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren zu erledigen.

2.2 Katalog der möglichen im Ordnungsbussenverfahren zu erledigenden Übertretungen (Art. 1 VE-OBG)

Wir begrüssen, dass der Vorentwurf darauf verzichtet, die möglichen im Ordnungsbussenverfahren zu erledigenden Übertretungen aufzulisten, sondern nur die entsprechenden Bundesgesetze auflistet. Mit der Kompetenzüberlassung an den Bundesrat wird die rasche Anpassung der erfassten Übertretungen sichergestellt.

Die Liste der Bundesgesetze ist aus Sicht der kantonalen Fachstellen vollständig. Weitere für das Ordnungsbussenverfahren taugliche Übertretungsstrafbestimmungen sind, nachdem der Konsum von Cannabis separat geregelt wurde, nicht ersichtlich.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– Departement Volkswirtschaft und Inneres